



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Integrationsbüro EDA/EVD

Bilaterale Abkommen Schweiz-EU



BILATERALE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Europapolitik der Schweiz – der bilaterale Weg	4
Freihandel	6
Versicherungen	8
Personenfreizügigkeit: Schweizer und Schweizerinnen in der EU	10
Personenfreizügigkeit: EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz	12
Technische Handelshemmnisse	14
Öffentliches Beschaffungswesen	16
Forschung	18
Landwirtschaft	20
Landverkehr	22
Luftverkehr	24
Schengen	26
Dublin	28
Zinsbesteuerung	30
Betrugsbekämpfung	32
Umwelt	33
Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	34
MEDIA	36
Ruhegehälter	38
Statistik	39
Bildung, Berufsbildung und Jugend	40
Fragen und Antworten	42

ABKOMMEN



In der schweizerischen Aussenpolitik geniesst die Europapolitik erste Priorität. Aufgrund der geopolitischen Lage der Schweiz mitten in Europa ist das nicht erstaunlich. Unsere europäischen Nachbarn sind unsere bedeutendsten Partner – und zwar nicht nur politisch. Auch wirtschaftlich sind sie für die Schweiz wichtig, denn wir verdienen jeden dritten Franken in unseren Beziehungen zur Europäischen Union. Rechtsgrundlage für diese enge Zusammenarbeit sind die bilateralen Abkommen.

Die Schweiz verfolgt ihre Anliegen gegenüber der EU auf dem sogenannten «bilateralen Weg». In ausgewählten Sektoren, in denen beidseitige Interessen bestehen, verhandeln die beiden Partner vertragliche Regelungen. Diese verbessern einerseits den gegenseitigen Marktzugang für die Unternehmen oder regeln damit verbundene Aspekte betreffend Produktesicherheit, Arbeitnehmerschutz und Gesundheit. Andererseits ermöglichen sie eine engere Kooperation in Bereichen wie Forschung, Sicherheit, Asyl,

Umwelt, Bildung und Kultur. Darüber hinaus beteiligt sich die Schweiz mit verschiedenen Engagements am Aufbau Europas. Als Beispiele seien die Erweiterungsbeiträge zum Abbau der sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede in Europa, die Schweizer Beteiligung an Friedenseinsätzen in Südosteuropa oder die Teilnahme am Europarat zur Durchsetzung der Menschenrechte genannt.

Die Beziehungen der Schweiz zur EU haben sich über Jahrzehnte entwickelt. Das bilaterale Vertragswerk wurde schrittweise ausgebaut. Wichtige Etappen der Europapolitik wurden in Abstimmungen vom Volk geprüft und genehmigt. Dank diesem pragmatischen Vorgehen konnten in einer Vielzahl von Bereichen massgeschneiderte Lösungen gefunden werden.

In der vorliegenden Broschüre werden die bilateralen Abkommen im Einzelnen vorgestellt. Wir wünschen viel Spass beim Lesen!



Micheline Calmy-Rey
Bundesrätin



Doris Leuthard
Bundesrätin

Europapolitik der Schweiz – der bilaterale Weg

Die Schweiz liegt mitten in Europa. Ausser dem Fürstentum Liechtenstein ist die EU die einzige Nachbarin der Schweiz. Sie ist auch die wichtigste Partnerin in Wirtschaft und Politik. Die engen Beziehungen erfordern eine aktive Europapolitik. Die Schweiz vertritt dabei ihre Interessen auf dem so genannten bilateralen Weg.

Die Schweiz und die EU sind mehr als Nachbarn. Der wirtschaftliche Austausch hat 2008 die Marke von 1 Mrd. Franken überschritten – pro Tag. Jeden dritten Franken verdient die Schweiz im Austausch mit der EU. Rund 80% der Exporte gehen in die EU. Umgekehrt ist die Schweiz das dritt wichtigste Absatzland für EU-Produkte. Sie kommt nach den USA und Russland, aber vor China (2008).

Auch politisch gibt es viele gemeinsame Interessen. Umweltfragen, Spitzenforschung, die Flüchtlingspolitik oder der Kampf gegen organisiertes Verbrechen sind Beispiele für Bereiche, die zunehmend grenzüberschreitenden Charakter aufweisen. Hier sind Kooperation und länderübergreifende Lösungen gefragt. Deshalb ist eine Zusammenarbeit mit der EU sinnvoll.

Die gemeinsamen Interessen der Schweiz und der EU werden in klar umgrenzten Bereichen in bilateralen Abkommen geregelt. Seit dem Freihandelsabkommen von 1972 und später dem Versicherungsabkommen (1989) wurde das bilaterale Vertragswerk kontinuierlich ausgebaut. Wichtig sind dabei die 7 bilateralen Abkommen I und die 9 bilateralen Abkommen II. Seit dem Jahr 2000 wurde dieser «bilaterale Weg» vom Volk in fünf Abstimmungen bestätigt. Heute besteht das Vertragswerk aus rund 20 Haupt- und 100 Nebenabkommen.

Die Bilateralen I und II

Über die Abkommen der Bilateralen I wurde nach dem Volks-Nein zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verhandelt. Ausser dem Forschungsabkommen handelt es sich um klassische Marktöffnungsabkommen, die der Schweiz heute einen weitgehenden Zugang zum EU-Binnenmarkt mit 490 Mio. potenziellen Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der Firmen in der Schweiz gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz gestärkt.

Kurze Zeit nach dem erfolgreichen Abschluss der Bilateralen I lagen bereits neue Interessensdossiers auf dem Tisch. So kam es zu weiteren Verhandlungen und dem Abschluss der Bilateralen II, welche zusätzliche wirtschaftliche Interessen berücksichtigen, beispielsweise der Lebensmittelindustrie, des Finanzplatzes oder der Tourismusbranche. Vor allem aber weiten sie die bestehende Zusammenarbeit auf politische Bereiche wie Asyl, Sicherheit und Umwelt aus.

Wie geht es weiter in der Europapolitik?

Priorität hat die Pflege der bestehenden Abkommen. Denn die Umsetzung und Weiterentwicklung der einzelnen Verträge ist ein ambitioniertes Programm: Die Abkommen müssen in Kraft gesetzt und auf neue EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Die meisten Abkommen brauchen Aktualisierungen, um sie an veränderte Regelungen anzupassen. Andere Abkommen werden regelmässig erneuert.

Wo ein gemeinsames Interesse besteht, soll zudem die Zusammenarbeit auch in neuen Themen vertieft werden. Dies ist zum Beispiel im Bereich Strom der Fall. Ziel ist es, die Elektrizitätsmärkte teilweise zu öffnen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit im liberalisierten Umfeld sicherzustellen.

Ein weiterer neuer Interessensbereich ist der Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor. Hier geht es um den Abbau von Handelshemmnissen wie Zöllen und unterschiedlichen Produktvorschriften. Der liberalisierte Handel soll für die Landwirtschaftsprodukte (z. B. Fleisch) aber auch für die Produktionsmittel der Bauern (z. B. Maschinen) gelten sowie für die verarbeiteten Lebensmittel (z. B. Schokolade).

Dritter Bereich ist die öffentliche Gesundheit. Die Zusammenarbeit in den Bereichen ansteckender Krankheiten, Lebensmittel- und Produktsicherheit soll verstärkt werden, denn Krankheiten machen an den Grenzen nicht Halt; auch gefährliche Substanzen und defekte Spielzeuge werden in ganz Europa vertrieben.



Wie funktionieren die bilateralen Abkommen?

Die bilateralen Abkommen basieren auf zwischenstaatlicher Zusammenarbeit, das heisst, es werden keine Souveränitätsrechte an eine übergeordnete Instanz (wie etwa an die EU-Organe Kommission, Rat, Parlament und Gerichtshof) abgetreten. Die Umsetzung der Abkommen liegt allein in der Kompetenz der Vertragspartner.

Die Abkommen basieren inhaltlich auf dem europäischen Recht. Einige regeln die Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen und europäischen Gesetzgebung (z. B. die gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften) oder verweisen auf das anwendbare EU-Recht. Andere befassen sich mit der Zusammenarbeit der Schweiz und der EU im Rahmen von EU-Agenturen und Programmen (z. B. bei der gemeinsamen Forschung).

Um die Vorteile der vertraglichen Regelung (z. B. unbeschränkter Marktzugang) zu erhalten, müssen die Abkommen manchmal an neue Rechtsentwicklungen angepasst werden. Zudem kann es in einzelnen Mitgliedstaaten zu Problemen bei der Anwendung kommen. Für solche Fragen sind die so genannten Gemischten Ausschüsse zuständig. Das sind Gremien, die aus Vertretern der Schweiz und der EU bestehen. Fast jedes wichtige Abkommen wird von einem Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet.

Die meisten Abkommen sind für sich stehende Verträge und können jederzeit separat gekündigt werden. Eine Ausnahme bilden die Abkommen der Bilateralen I. Sie wurden als Paket abgeschlossen. Wird eines gekündigt, so treten automatisch auch alle anderen ausser Kraft.

Solidarität mit Europa

Die Schweiz leistet einen Beitrag zum Abbau der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten in der EU – in Form des Erweiterungsbeitrags für die neuen EU-Mitgliedstaaten Ost- und Mitteleuropas. Mit diesem Beitrag werden konkrete, von der Schweiz ausgewählte Projekte unterstützt. So wird die Lebenssituation vor Ort verbessert, zum Beispiel in den Bereichen Umwelt, Bildung und staatliche Institutionen. Damit wird mehr Sicherheit, Stabilität und Wohlstand auf unserem Kontinent geschaffen.

Das Schweizer Stimmvolk hat die gesetzliche Grundlage für diese Unterstützung im Jahre 2006 gutgeheissen. Die Projekte werden in den kommenden Jahren umgesetzt.

Die Bilateralen I

Im Jahr 2000 vom Volk angenommen (67%), in Kraft seit 2002

- Personenfreizügigkeit: die Arbeitsmärkte werden geöffnet
- Technische Handelshemmnisse: einfachere Zulassung von Produkten
- Öffentliches Beschaffungswesen: erweiterter Zugang zum europäischen Beschaffungsmarkt
- Landwirtschaft: vereinfachter Handel bestimmter Produkte
- Landverkehr: Öffnung der Märkte für Strassen- und Schienenverkehr, Absicherung der Verlagerungspolitik
- Luftverkehr: gegenseitiger Zugang zum Luftverkehrsmarkt
- Forschung: Schweizer Teilnahme an den EU-Forschungsrahmenprogrammen

Die Bilateralen II

Schengen/Dublin im Jahr 2005 vom Volk angenommen (55%), die Abkommen treten schrittweise in Kraft

- Schengen/Dublin: erleichteter Reiseverkehr, verbesserte Sicherheitszusammenarbeit, koordiniertes Asylwesen
- Zinsbesteuerung: grenzüberschreitende Besteuerung von Zinserträgen
- Betrugsbekämpfung: Kampf gegen Delikte wie Schmuggel
- Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte: Abbau von Zöllen und Exportsubventionen für Produkte der Lebensmittelindustrie
- Umwelt: Teilnahme an der EU-Umweltagentur
- Statistik: Harmonisierung und Austausch statistischer Daten
- MEDIA: Zugang zur EU-Förderung für Filmschaffende
- Bildung: Teilnahme an EU-Bildungsprogrammen
- Ruhegehälter: Aufhebung der Doppelbesteuerung

BILATERALE

Freihandel

Die EU ist die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Ein tragender Pfeiler dieses wirtschaftlichen Erfolgs ist das Freihandelsabkommen, das für Industrieprodukte eine zoll- und kontingentsfreie Freihandelszone schafft. Es wurde 1972 unterzeichnet.

In den späten 1950er Jahren bildeten sich in Europa zwei verschiedene Integrationsmodelle: Einerseits die Europäische Gemeinschaft (EG), die eine wirtschaftlich und politisch sehr enge Verknüpfung anstrebte, andererseits die Europäische Freihandelsassoziation EFTA, der die Schweiz noch heute angehört. Diese schloss sich ausschliesslich zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit zusammen. Um zwischen diesen Ländergruppen die Wirtschaftsbeziehungen zu erleichtern, schlossen die damalige EG und die einzelnen EFTA-Staaten Freihandelsabkommen ab. Die Schweizer Stimmberechtigten genehmigten das entsprechende Freihandelsabkommen Schweiz-EG 1972 mit über 70% Ja-Stimmen.

Das Freihandelsabkommen liberalisiert den Handel mit Industrieprodukten. Es verbietet Zölle, mengenmässige Beschränkungen und andere Massnahmen, die die gleiche Wirkung haben. Industrieprodukte sind beispielsweise Uhren

und Maschinen. Beides sind wichtige Produktgruppen der Schweizer Exportindustrie. Diese Branchen profitieren in hohem Masse. Vom Abkommen ausgeschlossen sind hingegen landwirtschaftliche Erzeugnisse, wobei industriell verarbeitete Landwirtschaftsprodukte eine Sonderstellung einnehmen und in einem speziellen Protokoll zum Abkommen geregelt sind (siehe Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte).

Zwei Drittel der Schweizer Exporte gehen in die EU, vier Fünftel der Importe stammen aus der EU. Die EU mit ihren heute 27 Mitgliedstaaten ist bei weitem die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Und die Schweiz ist für die EU der drittgrösste Absatzmarkt (2008.) Sie gehört neben den USA, China und Russland zu den vier wichtigsten Handelspartner.

Im Unterschied zu einer Zollunion definieren die Freihandelspartner ihre Aussenzölle und Kontingente gegenüber Drittstaaten eigenständig. Aus diesem Grund finden an den Grenzen zwischen den Freihandelspartnern weiterhin Zollabfertigungen statt. Damit soll sichergestellt werden, dass die importierten Waren nur dann von den Vorzugsbestimmungen des Freihandelsabkommens profitieren, wenn sie ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

Wachstum

In den letzten zehn Jahren ist das Handelsvolumen pro Jahr um rund 6% gewachsen. 2008 exportierte die Schweizer Industrie Waren im Wert von 132 Mrd. Franken in die EU. Und die Schweiz importierte EU-Waren im Wert von 154 Mrd. Franken. Ein Grossteil dieser Warenflüsse fällt unter den Anwendungsbereich des Freihandelsabkommens.

ABKOMMEN



Eckdaten

Unterzeichnung: 22. Juli 1972

Genehmigung durch Volk und Stände: 3. Dezember 1972

Inkrafttreten: 1. Januar 1973

„ Die Schweizer Uhrenindustrie ist stark exportorientiert und hängt von den verschiedenen Importregimen ab. Die Freihandelsabkommen begünstigen grundsätzlich die Uhrenexporte, denn sie bewirken Erleichterungen beim Export der Uhren. Besonders wichtig sind die Zölle: Deren Abschaffung dank dem Freihandelsabkommen Schweiz–EU hat viel zur positiven Entwicklung der schweizerischen Uhrenexporte in die EU beigetragen. Mit einem Anteil von 32% am Gesamtvolumen ist die EU, nach Asien, der zweitwichtigste Markt für die Schweizer Uhrenindustrie. Frankreich, Italien und Deutschland sind besonders wichtige Märkte. Wir sind sehr zuversichtlich über die Entwicklung unserer Exporte nach den neuen EU-Mitgliedsländern. Sie profitieren ebenfalls vom Freihandelsabkommen.



Jean-Daniel Pasche, Präsident des Verbandes der Schweizerischen Uhrenindustrie

Versicherungen

Die Versicherungsbranche ist für die Schweizer Wirtschaft wichtig. Sie beschäftigt über 125 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon mehr als die Hälfte im Ausland. Mit ihrer Wertschöpfung leistet sie einen wesentlichen Beitrag zum Wohlstand der Schweiz.

Zwischen der Schweiz und der EU gibt es seit 1989 ein bilaterales Versicherungsabkommen. Dieses erlaubt es Schweizer Versicherern, in den EU-Staaten Agenturen und Zweigniederlassungen zu eröffnen (Niederlassungsfreiheit), über welche sie Versicherungen im Schadensbereich anbieten dürfen. Versicherer aus dem EU-Raum verfügen über die gleichen Rechte in der Schweiz.

Schadensversicherungen sind beispielsweise Hausrat-, Kraftfahrzeug-, Transport-, Reise- und Haftpflichtversicherungen. Die Versicherer müssen im jeweiligen Land mit Personal präsent sein. Nicht erlaubt ist, aus der Schweiz grenzüberschreitend Versicherungen im europäischen Ausland anzubieten – etwa per Internet. Vom Abkommen ausgeschlossen ist der Bereich der Lebens- und Pensionsversicherungen.

Die Schweizer Versicherer beschäftigen über 47 000 Mitarbeitende in der Schweiz und 78 000 im Ausland (Stand 2007). Im Bereich der Schadensversicherungen nehmen sie jährlich rund 65 Mrd. Franken (2007) ein, wovon etwa zwei Drittel im Ausland erwirtschaftet werden. Zahlreiche Versicherungsgesellschaften haben Zweigniederlassungen in der EU gegründet oder erworben. Dadurch können sich die betreffenden Gesellschaften international besser positionieren.

ABKOMMEN

Eckdaten

Unterzeichnung: 10. Oktober 1989

Inkrafttreten: 1. Januar 1993

„ Die Versicherungsbranche ist froh über das bilaterale Abkommen im Bereich der Schadensversicherungen. Der europäische Markt ist für uns sehr wichtig und wir sind darauf angewiesen, auch dort Geschäfte machen zu können.

Noch lieber würden wir aber Versicherungen direkt aus der Schweiz heraus anbieten – das ist zur Zeit aber nicht möglich. “

**Markus Hongler, Vizepräsident
Schweizerischer Versicherungsverband**



Personenfreizügigkeit: Schweizerinnen und Schweizer in der EU

Viele Schweizerinnen und Schweizer profitieren von der Freiheit, sich in ihrem gewünschten EU-Land einen Job zu suchen. Und Unternehmen profitieren von der Möglichkeit, eigenes Personal in die EU zu entsenden, um dort vor Ort Aufträge auszuführen.

Heute leben über 400 000 Schweizerinnen und Schweizer in der EU. Die Gründe dafür sind vielfältig: Die einen haben ihren Traumjob gefunden, andere begleiten den Ehepartner ins Ausland. Manche absolvieren einen Studienaufenthalt, wieder andere verbringen den Lebensabend am Meer. Sie alle haben wegen der Personenfreizügigkeit ein Recht darauf, im gewünschten EU-Land Wohnsitz zu nehmen und zu arbeiten.

Auch den Unternehmen in der Schweiz nützt die Personenfreizügigkeit viel: Einmal weil sie die nötigen Fachkräfte in der EU rekrutieren können (siehe Kapitel «EU-Bürgerinnen und

-Bürger in der Schweiz»). Aber auch, weil sie nun die Möglichkeit haben, Aufträge in den 27 Mitgliedstaaten der EU mit ihrem eigenen Personal auszuführen. Bis zu 90 Tage pro Jahr können sie Arbeitskräfte in die EU-Staaten entsenden, beispielsweise zur Montage oder Wartung von Maschinen, ohne dass sie dafür eine Aufenthaltsbewilligung benötigen. Dank der Anerkennung der Berufsdiplome hat das eigene Personal auch in der EU das Recht, in den Berufen tätig zu sein, die ein staatlich anerkanntes Berufsdiplom voraussetzen.

Für viele Firmen hat diese Regelung die Marktchancen erhöht und ihren Absatzmarkt erweitert. Zudem erlaubt sie auch kleinen und mittleren Betrieben, deren Hauptmarkt die Schweiz ist, zwischendurch interessante und lukrative Aufträge in der EU anzunehmen. Vor allem spezialisierten Betrieben eröffnet sich damit ein neuer Kundenkreis. Profitieren können speziell auch Betriebe in den Grenzregionen der Schweiz, da für sie die neuen Märkte besonders leicht erreichbar sind.

Für wen gilt die Personenfreizügigkeit?

Folgende Bestimmungen gelten sowohl für Schweizerinnen und Schweizer in der EU als auch für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz:

Erwerbstätige, das heisst, sowohl Arbeitnehmer als auch selbstständig Erwerbende, haben ein Recht auf Einreise, Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Nichterwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht der Sozialhilfe des entsprechenden Landes zur Last fallen. Studierende müssen zudem an einer Bildungsstätte eingeschrieben sein.

Dienstleistungserbringer, das heisst, selbstständig Erwerbende und entsandte Arbeitnehmer, können für maximal 90 Werkzeuge pro Jahr in einem EU-Staat oder in der Schweiz Aufträge annehmen und grenzüberschreitend ihre Dienstleistung anbieten.



Eckdaten

Unterzeichnung: 21. Juni 1999 (im Rahmen der Bilateralen I)
Genehmigung durch das Volk: 21. Mai 2000 (im Rahmen der Bilateralen I)
Inkrafttreten: 1. Juni 2002

„ Dank der Personenfreizügigkeit haben wir eben gerade an einem Haus in Schottland mitgebaut. Der Bauherr, der seit Jahren in Davos in die Ferien kommt, hat uns beauftragt, bei seinem Neubau die Dachkonstruktion und die Fenster zu machen. Rund 12 Leute aus meinem Betrieb waren unterschiedlich lange in Schottland an der Arbeit. Ohne Personenfreizügigkeit hätten wir den Auftrag nicht annehmen können – wir hätten in Schottland gar kein qualifiziertes Personal gefunden. Und die Diplome unserer Angestellten wären nicht anerkannt worden. Die bilateralen Verträge mit der EU eröffnen unserem Betrieb und auch meinen Kollegen neue Möglichkeiten – wir haben hier viele Touristen, die unsere Baukunst mögen. Jetzt können sie sie einfach bestellen.“

Hansjürg Künzli, Schreinermeister





Personenfreizügigkeit: EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz

Die Schweiz ist seit Jahrzehnten auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, die sie vor allem in Europa rekrutierte (z. B. aus Italien, Spanien oder Portugal). Seit 2002 ist es für Unternehmen in der Schweiz einfacher, EU-Bürgerinnen und -Bürger anzustellen.

Mit der Personenfreizügigkeit haben Arbeitskräfte aus der EU grundsätzlich das Recht, in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen. Voraussetzung ist, dass sie über einen Arbeitsvertrag verfügen, selbständig erwerbend sind oder finanziell abgesichert und umfassend krankenversichert sind. Gehen sie einer Erwerbstätigkeit nach, erhalten sie dafür eine Aufenthaltsbewilligung. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen aber den Schweizer Standards entsprechen. Die Personenfreizügigkeit gilt unter gewissen Bedingungen auch für Pensionierte und Studierende, nicht aber für Arbeitslose. Diese können nur für eine beschränkte Zeit von höchstens sechs Monaten zur Stellensuche einreisen.

Mit den 15 alten EU-Staaten sowie mit Zypern und Malta gilt seit 1. Juni 2007 die volle Freizügigkeit. Gegenüber den restlichen EU-Mitgliedstaaten wird die Personenfreizügigkeit schrittweise eingeführt. In den ersten Jahren ist die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen noch beschränkt (Kontingente), inländische Arbeitnehmer erhalten den Vorzug, und die Arbeits- und Lohnbedingungen werden vorgängig kontrolliert.

In einer zweiten Phase sind die Beschränkungen aufgehoben, es können aber wenn nötig wieder Kontingente eingeführt werden. Erst in einer dritten Etappe gilt die volle Personenfreizügigkeit.

Für Unternehmen ist es wichtig, dass sie in Wachstumsphasen rasch genügend und geeignetes Personal rekrutieren können. Der Zugriff auf Arbeitskräfte ist heute ein zentraler Faktor bei der Standortwahl. Viele Branchen sind auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, Spitäler und Hotels könnten ohne sie nicht mehr funktionieren. Die Personenfreizügigkeit ermöglicht den Zugang zu einem breiten Arbeitnehmermarkt. Dadurch wird der Druck, Fertigungsschritte ins Ausland zu verlagern, vermindert, und es werden Arbeitsplätze in der Schweiz gesichert und geschaffen.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowohl von Schweizern als auch von ausländischen Arbeitskräften werden durch Kontrollen vor Ort geprüft. Diese haben gezeigt, dass die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen grossmehrheitlich eingehalten werden. Vermehrte Verstösse gibt es in gewissen Risikobranchen. Darum werden die Kontrollen laufend verbessert und gezielter eingesetzt. Wird Lohndumping festgestellt, können Bussen verhängt oder unter gewissen Bedingungen auch verpflichtende Mindeststandards eingeführt werden.

Erfahrungen 2002–2008

Entsprechend der Nachfrage sind viele gut bis sehr gut qualifizierte und international gesuchte Arbeitskräfte eingewandert. Seit der Einführung der vollen Freizügigkeit für die 15 «alten» EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich am 1. Juni 2007 haben deutlich mehr Menschen aus diesen Ländern in der Schweiz Wohnsitz genommen. Aus den «neuen» EU-Mitgliedstaaten wie Polen oder Ungarn war die Zuwanderung moderat, die Kontingente an Aufenthaltsbewilligungen wurden nicht vollständig ausgeschöpft. Die Personenfreizügigkeit mit Bulgarien und Rumänien wird seit 2009 schrittweise eingeführt.



Ausdehnung auf die 2004 beigetretenen Staaten:

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004

Genehmigung durch das Volk: 25. September 2005

Inkrafttreten: 1. April 2006

Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien:

Unterzeichnung: 27. Mai 2008

Genehmigung durch das Volk: 8. Februar 2009

Inkrafttreten: 1. Juni 2009

„ In unseren Operationssälen arbeiten 32 OP-Pflegefachpersonen und technische OP-Fachleute, und davon sind 11 Schweizerinnen und Schweizer. Beim Hilfspersonal sind es vier Schweizerinnen und Schweizer auf 12 Angestellte. Ich arbeite seit 20 Jahren hier, und wir mussten schon immer Personal aus dem Ausland rekrutieren. Das ist also nichts Neues. Personal aus Nachbarländern kann in der Regel sofort eingesetzt werden, während Angestellte aus weiter entfernten EU-Ländern am Anfang oft Sprachschwierigkeiten haben. Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU hat die administrativen Hürden gesenkt und dazu geführt, dass die Frauen ihre Familie nachziehen können. Das ging früher nicht und führte oft zu erheblichen menschlichen Problemen. Zudem müssen wir uns nicht mehr mit irgendwelchen Sonderbewilligungen rumschlagen. Denn Tatsache ist: Ohne Ausländerinnen und Ausländer können wir unserem Auftrag, der Versorgung unserer Patienten, nicht gerecht werden.“

**Brigitte Dubach, Leiterin Pflegedienste
Operationssäle**



BILATERALE

Technische Handelshemmnisse

Heute können Schweizer Industrieprodukte schneller und einfacher in der EU auf den Markt gebracht werden, weil sie nur noch ein einziges Mal – in der EU oder in der Schweiz – geprüft werden müssen. Das erleichtert den Export für Schweizer Firmen und sorgt für eine grössere Produktauswahl in der Schweiz.

Das Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse sieht für die meisten Industrieprodukte die gegenseitige Anerkennung von Marktzulassungsprüfungen vor. Mit dieser so genannten Konformitätsbewertung wird sichergestellt, dass ein Produkt den geltenden Vorschriften entspricht. Nur wenn alle Vorschriften eingehalten werden, beispielsweise Sicherheitsbestimmungen für Spielzeuge, darf das Produkt auf den Markt kommen. So wird gewährleistet, dass es sicher ist und niemanden gefährden kann. Die Schweiz hat seit 1992 ihre Vorschriften weitestgehend denjenigen der EU angepasst.

Das Abkommen umfasst verschiedene Produktbereiche. Dazu gehören unter anderem Maschinen, Druckgeräte, Medizinprodukte (wie beispielsweise Herzschrittmacher und Prothesen), Motorfahrzeuge, Traktoren, Messinstrumente, Telekommunikationsgeräte und seit März 2008 auch Bau-

produkte. Die Schweiz kann trotz des Abkommens strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit in Kraft setzen, wenn sie das für nötig hält.

Die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen für diese Produkte bringt im Warenhandel zahlreiche Vorteile: Die Konformitätsbewertung, zum Beispiel eines Kompressors, die von einer schweizerischen Prüfstelle durchgeführt wird, gilt gleichzeitig für den EU-Markt (die Prüfstelle muss aber im Abkommen anerkannt sein). Der Hersteller kann gestützt auf diese Konformitätsbewertung an seinem Kompressor auch das CE-Kennzeichen anbringen und das Gerät in die EU exportieren. Das gilt natürlich auch umgekehrt – ist ein Auto beispielsweise in Deutschland geprüft worden, kann es ohne weitere Prüfung in die Schweiz importiert werden.

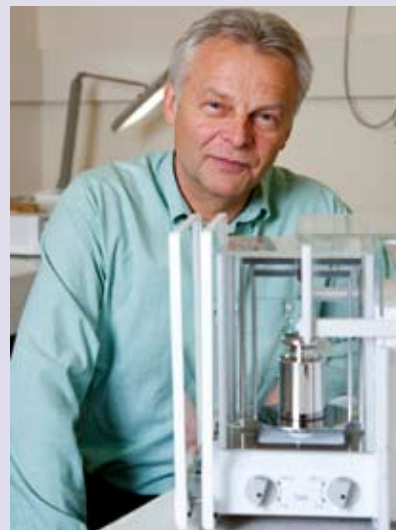
Das Abkommen stellt sicher, dass Schweizer Produzenten beim Export nicht Zeit und Geld für eine zweite Prüfung verlieren, wie das früher der Fall war. Dadurch können sie ihr Produkt rascher auf dem EU-Markt platzieren. Zudem fallen die doppelten Prüfkosten weg. Die Schweizer Exportindustrie kann so jährlich 200 bis 500 Mio. Franken einsparen. Und Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten profitieren von einer grösseren Produktauswahl zu tendenziell tieferen Preisen.

ABKOMMEN

Eckdaten

Unterzeichnung: 21. Juni 1999 (im Rahmen der Bilateralen I)
Genehmigung durch das Volk: 21. Mai 2000 (im Rahmen der Bilateralen I)
Inkrafttreten: 1. Juni 2002

„ Wir produzieren Waagen in der Schweiz, in Deutschland und in China. Dank des bilateralen Abkommens über die technischen Handelshemmnisse können wir die Waagen im jeweiligen Land prüfen lassen und dann in sämtliche EU-Länder exportieren. Das Abkommen nützt uns auch im globalen Markt: Beispielsweise hat das Bundesamt für Metrologie, METAS, unsere Produktion in China zertifiziert – ein METAS-Beamter hat die Anlage besucht und geprüft. Die Waagen, die dort produziert werden, können dann in den EU-Raum und in die Schweiz eingeführt werden. Früher war es so, dass wir beim Installieren einer Waage in einem EU-Land immer noch einen Eichbeamten aufbieten mussten. Das kostete und verärgerte den Kunden. Heute ist das nicht mehr nötig und das erleichtert uns die Arbeit sehr. “



Roland Nater, Leiter Legale Metrologie bei einem Hersteller von Waagen

Öffentliches Beschaffungswesen

Schulhausbauten, Rollmaterial für Bahnen oder das Informatiksystem einer Gemeinde sind für Produktionsbetriebe interessante Aufträge. Sie schaffen oft über Jahre Arbeitsplätze. Mit dem Abkommen zur öffentlichen Beschaffung können in mehr Bereichen als früher solche Aufträge angenommen werden.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist weltweit geregelt – nach den Bestimmungen der Welthandelsorganisation WTO. Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU geht aber weiter. Nun müssen nicht nur der Bund und die Kantone, sondern auch die Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen ihre Aufträge ausschreiben. Das Gleiche gilt für die EU-Mitgliedstaaten. Das betrifft beispielsweise städtische Aufträge in den Bereichen öffentlicher Verkehr (z. B. Tram, Bus) und Infrastrukturen (z. B. Strassen, Brücken). Zusätzlich geöffnet werden die Sektoren Schienenverkehr und Energie. Und in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Nahverkehr und Flughäfen müssen sogar gewisse private Firmen ihre Aufträge öffentlich ausschreiben.

Konkret: Seit 2002 können sich Schweizer Firmen in der EU gleichberechtigt um Aufträge wie den Bau von Stadtspitälern, die Energieversorgung mit Gas und Wärme oder die Beschaffung im Schienenverkehr bewerben. Umgekehrt können EU-Betriebe bei entsprechenden Grossaufträgen in der Schweiz mitbieten.

Die internationale, öffentliche Ausschreibung ist nicht nur für die Lieferfirmen interessant, sondern auch für die öffentliche Hand und damit für die Steuerzahler – denn bei gleicher Qualität muss grundsätzlich das günstigere Angebot berücksichtigt werden. So können Kosten gespart werden. Zudem wird Transparenz im Wettbewerb hergestellt.

Die Regeln für die öffentliche Ausschreibung gelten erst ab einem bestimmten Mindestbetrag: Für Bauaufträge liegt dieser bei rund 10 Mio. Franken, bei Gütern und Dienstleistungen bei rund 250 000 Franken (Bund). Für Gemeinden und Kantone gilt ein Grenzwert von rund 380 000 Franken.

Milliardengeschäft

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardengeschäft: Aufträge in der Höhe von 30 Mrd. Franken werden jährlich von Bund, Kantonen, Gemeinden und Unternehmen der öffentlichen Hand vergeben. Der grösste Teil sind Ausschreibungen der Gemeinden. In den Mitgliedstaaten der EU werden jährlich ca. 1500 Mrd. Euro für den Bau von Infrastrukturen sowie für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen ausgegeben.

ABKOMMEN

Eckdaten

Unterzeichnung: 21. Juni 1999 (im Rahmen der Bilateralen I)
Genehmigung durch das Volk: 21. Mai 2000 (im Rahmen der Bilateralen I)
Inkrafttreten: 1. Juni 2002

„ Wir wurden im Rahmen eines Architekturwettbewerbs eingeladen, ein Projekt für ein Städtebauprojekt beim Nordwestbahnhof Wien einzureichen – und wir haben zu unserer grossen Freude gewonnen. Klar hat unser Büro einen guten Ruf in diesem Bereich, aber ohne den bilateralen Vertrag über das öffentliche Beschaffungswesen wären wir wohl nicht wirklich gleichberechtigt gewesen. Doch nicht nur ein einzelner Vertrag macht, dass wir konkurrenzfähig sind: Mit der Personenfreizügigkeit werden auch unsere Diplome anerkannt – entscheidend in einem Architekturwettbewerb. “

Bertram Ernst, Architekt





Forschung

Die Schweizer Wirtschaft lebt massgebend von Entdeckungen, Erfindungen und neuen Ideen. Die Forschung sowie die Entwicklung neuer Produkte ist deshalb eine wichtige Grundlage des Erfolgs der Schweiz.

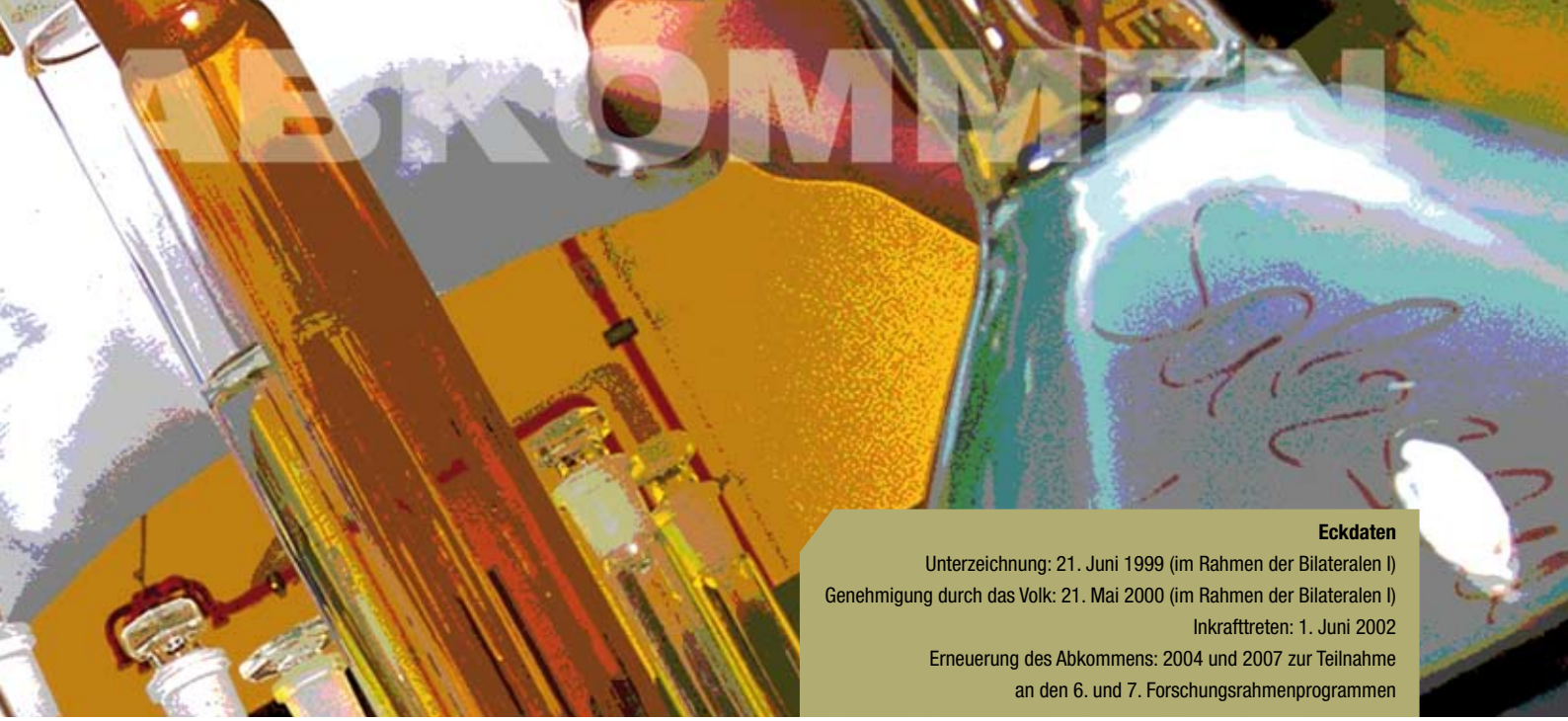
Seit 2004 nimmt die Schweiz an den Europäischen Forschungsrahmenprogrammen teil. Als Partnerin kann sie bei der Ausrichtung der Programme mitreden. Sie erhält Zugang zu den Forschungsergebnissen, und Schweizer Forscher können Projekte selber initiieren und leiten. Dies ist für den Forschungs- und Technologiestandort Schweiz besonders wichtig.

An den Forschungsprojekten teilnehmen können Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, aber auch Unternehmen jeder Grösse sowie Privatpersonen. Die Forschungsbereiche bis 2013 umfassen unter anderem Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheit, Energie, Nanotechnologie und Umwelt.

Durch die Vernetzung der Forschenden und die gezielte Unterstützung von Projekten sollen der Forschungsraum Europa gestärkt und Wachstum und Beschäftigung gefördert werden. Die Schwerpunkte der Programme werden jeweils für eine Programmgeneration beschlossen. Die 7. Rahmenprogramme laufen von 2007 bis 2013 und haben 54,6 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden jeweils nach der wirtschaftlichen Kraft der Länder festgelegt. Der Beitrag der Schweiz an die 7. Programme beläuft sich auf rund 2,4 Mrd. Franken.

Geld floss in die Schweiz zurück

Die Schweiz hat bereits an den 6. Forschungsrahmenprogrammen der EU teilgenommen. Damals zahlte sie 780 Mio. Franken ein. Über 100% flossen in der Folge als EU-Förderbeiträge in die Schweiz zurück: Ein Drittel der Gelder ging an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen; ein Viertel kam Unternehmen zugute – sowohl kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wie auch der Grossindustrie; ein weiteres Viertel ging an die Universitäten. Der Rest ging an Fachhochschulen, die öffentliche Hand sowie Non-Profit-Organisationen. Zusätzliche 75 Mio. wurden zudem internationalen Forschungsanstalten in der Schweiz, wie dem CERN und UNO-Organisationen, bezahlt.



Eckdaten

Unterzeichnung: 21. Juni 1999 (im Rahmen der Bilateralen I)
Genehmigung durch das Volk: 21. Mai 2000 (im Rahmen der Bilateralen I)
Inkrafttreten: 1. Juni 2002
Erneuerung des Abkommens: 2004 und 2007 zur Teilnahme
an den 6. und 7. Forschungsrahmenprogrammen

” Wir leiten ein Projekt zum Ersatz von Nitrat und Nitrit durch Pflanzenstoffe. Nitrat und Nitrit werden zur Konservierung in Fleischwaren, wie beispielsweise Salami, verwendet. Die beiden Stoffe sollen aber mittelfristig ersetzt werden. Wir sind eine kleine Firma mit nur drei Mitarbeitern und forschen im Bereich des biologischen Landbaus. Wir wollen Pflanzenstoffe als neue Mittel für die Bodenlockerung und Düngung erforschen. Die Projektleitung erhielten wir, nachdem wir in einem anderen europäischen Forschungsprogramm mitgemacht haben. Unser Projekt hat ein Budget von 4,5 Mio. Franken, und wir arbeiten mit vier weiteren Partnern in verschiedenen europäischen Ländern zusammen. Als Einzelfirma hätten wir niemals ein solches Projekt starten können. Neben den Forschungsergebnissen gibt uns das auch Renommee und Glaubwürdigkeit auf dem Markt.



“
Silvia Selber, Projektverantwortliche

Landwirtschaft

Schweizer Käse ist ein Markenzeichen. Seit Mitte 2007 kann er zollfrei in die EU-Staaten exportiert werden. Die Schweizer Käseproduzenten tun dies mit Erfolg. In anderen Bereichen wurde der Handel teilweise liberalisiert und vereinfacht.

Seit 2002 wird der Handel von Landwirtschaftsprodukten zwischen der Schweiz und der EU erleichtert. Mit diesem Schritt werden einzelne Marktsegmente (z. B. Käse) geöffnet. Dabei werden Handelshemmnisse wie Zölle sowie unterschiedliche Vorschriften (z. B. beim Pflanzenschutz) teilweise abgebaut. Die EU ist auch im Bereich Landwirtschaft die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. 2008 gingen 65% der Schweizer Exporte im Umfang von 4,9 Mrd. Franken in die EU. Indirekt wird heute rund jeder vierte Liter Schweizer Milch exportiert. 78% der Importe (im Wert von 9,1 Mrd. Franken) kamen 2008 aus der EU. Davon profitieren auch die Konsumentinnen und Konsumenten, denn tendenziell sinken die Preise.

Wie wichtig die Öffnung der Märkte ist, wird besonders im Bereich des Käses deutlich: Der Käsehandel wurde schrittweise liberalisiert. Seit Juni 2007 können alle Käsesorten zollfrei in die EU exportiert und aus dieser importiert werden. Die Schweizer Käseexporte stiegen zwischen 2005 und 2007 um jährlich ganze 7%.

Teilweise erleichtert wurden die Exporte und Importe von Früchten, Gemüse, Fleisch, Wein und im Bereich Gartenbau. Zudem wurden verschiedene Vorschriften gegenseitig anerkannt, was den Handel erleichtert (Bereiche Wein, Spirituosen, Pflanzenschutz, Futtermittel und Saatgut sowie Hygiene- und Veterinärbestimmungen). Wichtig ist das auch für die Produzenten von biologischen Erzeugnissen, denn das Bio-Zertifikat wird in der EU anerkannt.

Käsehandel

Im Jahr 2008 wurde Schweizer Käse im Wert von 475 Mio. Franken in die EU exportiert. Mengenmässig waren das etwa 50 000 Tonnen. Die Schweizer Exporteure sind vor allem im Segment der teuren und qualitativ hochstehenden Käse erfolgreich. Während Italiener und Franzosen am liebsten Emmentaler kaufen, bevorzugen Spanier, Portugiesen und Briten den Gruyère. Den Deutschen liebster Schweizer Käse ist der Appenzeller. Umgekehrt wurden 2008 rund 41 000 Tonnen Käse aus der EU eingeführt (rund 380 Mio. Franken) – vor allem Massenware, welche von der Schweizer Käseindustrie verwertet wurde. Hauptlieferanten sind Italien und Frankreich. An Spezialitäten werden vor allem Mascarpone, Ricotta, Mozzarella und Weichkäse importiert.

ABKOMME

Eckdaten

Unterzeichnung: 21. Juni 1999 (im Rahmen der Bilateralen I)
Genehmigung durch das Volk: 21. Mai 2000 (im Rahmen der Bilateralen I)
Inkrafttreten: 1. Juni 2002

„ Seit der Käsehandel frei ist, kann ich einfacher und billiger in die EU exportieren. Mein Markt ist vor allem Deutschland, und am besten laufen der Viertelfettkäse und eigene Käsespezialitäten wie der Sichelkäse oder die speziellen Oster- und Weihnachtskäse. Ich habe es auch mit Bärlauchkäse versucht, aber der kam nicht so gut an. Für uns als kleine Käseerei ist wichtig, dass wir einen guten Käsehändler haben, der unsere Produkte in der EU anpreist – damit steht und fällt der Erfolg. Und: Man muss seine Nische finden, um mit eigenen Spezialitäten auf den Markt zu kommen.“

Hans Stettler, Käser



Landverkehr



Güter auf die Bahn: Unter diesem Grundsatz steht das Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Die Union akzeptiert die Schweizer Schwerverkehrsabgabe. Sie anerkennt dadurch die schweizerische Verlagerungspolitik auf die Schiene. Im Gegenzug erhöhte die Schweiz die Gewichtslimite für Lastwagen auf 40 Tonnen.

Das Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Verkehrspolitik. Ziel ist es, so viele Güter wie möglich mit der Bahn zu transportieren und damit die Umwelt zu schützen – insbesondere im Alpenraum. 1994 haben die Schweizer Stimmberechtigten diesen Grundsatz mit einem Ja zur Alpeninitiative in der Verfassung verankert. Die EU anerkannte das Prinzip der Verlagerung von der Strasse auf die Schiene mit der Unterzeichnung des Landverkehrsabkommens fünf Jahre später.

Ein zentraler Punkt des Abkommens ist die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Die LSVA wird auf allen Lastwagen erhoben, die auf Schweizer Strassen zirkulieren. Sie wird gemäss dem Verursacherprinzip nach gefahrener Strecke, Gewicht und Schadstoffemissionen berechnet. Seit 2009 beträgt die Abgabe durchschnittlich 325 Franken für

die Fahrt eines 40-Tönners über eine Distanz von 300 Kilometern (z. B. Basel-Chiasso). Ein Grossteil des Erlöses wird in die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) investiert. Der Lötschbergtunnel ist als erstes Etappenziel 2007 eröffnet worden, der Gotthard-Basistunnel soll 2017 fertig gestellt sein. Die Kapazität, Güter auf die Bahn zu verlagern, wird dadurch erhöht und dürfte die Verlagerung weiter begünstigen.

Mit dem Abkommen hat die Schweiz die Gewichtslimite für Lastwagen von früher 28 Tonnen auf das EU-Niveau von 40 Tonnen erhöht. Für die gleiche Gütermenge werden dadurch weniger Lastwagenfahrten benötigt. Gleichzeitig wurden auch die Transportmärkte im Strassen- und Schienenverkehr weitgehend geöffnet – mit Ausnahme des Personenverkehrs per Bahn. Um die Liberalisierung im Transportwesen zu ermöglichen, wurden auch gewisse Normen, wie zum Beispiel der Zugang zum Beruf des Strassenverkehrsunternehmers, harmonisiert.

Für die Bahnen bringt das Abkommen einen besseren Zugang auf die Schienennetze der anderen Länder. Dies kommt etwa Unternehmen zugute, die Transporte auf Schiene und Strasse kombinieren (Lastwagen und Container, die auf die Bahn geladen werden).

Weniger Schwerverkehr in den Alpen

Seit die LSVA 2001 eingeführt wurde, konnte der starke Anstieg des alpenquerenden Lastwagenverkehrs gestoppt werden. 2008 hatte die Bahn einen Anteil von 64% am alpenquerenden Güterverkehr. Dieser hohe Wert ist im Vergleich zu anderen Alpenländern einmalig. Ohne Verlagerungspolitik würden jährlich gegen 500 000 Lastwagen mehr über die Schweizer Alpen fahren (Stand 2006). Insgesamt überqueren pro Jahr 1,275 Mio. (Stand 2008) Lastwagen die Alpen, das sind 9,2% weniger als vor Einführung der LSVA im Jahr 2000.

ABKOMMEN

Eckdaten

Unterzeichnung: 21. Juni 1999 (im Rahmen der Bilateralen I)
Genehmigung durch das Volk: 21. Mai 2000 (im Rahmen der Bilateralen I)
Inkrafttreten: 1. Juni 2002



„ Mit dem Landverkehrsabkommen anerkennt die EU das Verlagerungsziel der Schweiz. Zudem wurden Voraussetzungen geschaffen für weitere Liberalisierungsschritte des Schienengüterverkehrsmarkts. Damit ist das Abkommen eine wichtige Basis für die Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs und unterstützt, dass möglichst viele Güter auf der Schiene ihren Bestimmungsort erreichen. “

Andreas Meyer, CEO SBB

BILATERALE

Luftverkehr



Zu tiefen Preisen für ein Wochenende nach Athen, Barcelona, Bordeaux, Florenz fliegen, ist heute möglich – auch dank dem Luftverkehrsabkommen mit der EU. Dieses hat zu verstärkter Konkurrenz und besserer Auslastung der Flugzeuge geführt. Denn Fluggesellschaften haben heute bei den Destinationen und Tarifen die freie Wahl. Was zählt, ist einzig die Nachfrage der Kunden.

Fliegen ist seit 2002 noch einfacher. Mussten vorher die Staaten ihr Einverständnis geben, damit eine Fluggesellschaft ein Land anfliegen durfte, ist heute alleine der Markt entscheidend. Besteht beispielsweise in Genf das Bedürfnis für zusätzliche Flüge nach London, nimmt der Flughafenbetreiber Kontakt mit Fluggesellschaften auf und offeriert ihnen Startrechte in Genf. Oder umgekehrt: Will eine Schweizer Fluggesellschaft nach Zypern fliegen, handelt sie das direkt mit den entsprechenden Flughäfen aus. Dank dieser Regelung konnten beispielsweise auch Flugverbindungen ab Genf–Cointrin oder Basel–Mulhouse, welche von der Swiss aufgegeben wurden, rasch von ausländischen Fluggesellschaften übernommen werden.

Die Liberalisierung der Luftfahrt hat es Billig-Fluggesellschaften erlaubt, in den Markt in Europa einzusteigen. Durch die verstärkte Konkurrenz ist das Fliegen allgemein attraktiver und billiger geworden. Auch die Flugtarife und die Auslastung der Flüge unterstanden vorher einer staatlichen Genehmigung. Die Aufhebung dieser Bestimmungen sowie die weitgehend freie Wahl der Flugdestinationen erhöhen die Auslastung der Flüge und fördern den Wettbewerb zwischen den Fluggesellschaften.

Auch die Sicherheitsbestimmungen sind vereinheitlicht worden. Sie werden von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) kontrolliert. Diese Agentur ist zuständig für die Zulassung von Flugzeugen und die Aufsicht über die technischen Anforderungen beispielsweise an den Flugzeugunterhalt.

Die Schweiz wirkt zudem an der Gestaltung des Einheitlichen Europäischen Luftraums (Single European Sky SES) mit. Ziel des SES ist, die Flugsicherung in Europa neu zu strukturieren, indem die Lufträume gemäss den effektiven Verkehrsströmen und nicht mehr nach Staatsgrenzen definiert werden.

Abflug KOMMEN Departure

Eckdaten

Unterzeichnung: 21. Juni 1999 (im Rahmen der Bilateralen I)
Genehmigung durch das Volk: 21. Mai 2000 (im Rahmen der Bilateralen I)
Inkrafttreten: 1. Juni 2002

„ Das Luftverkehrsabkommen mit der EU hat den Vorteil, dass mit dem freien Markt in ganz Europa grundsätzlich gleiche Marktbedingungen herrschen. Wir akquirieren sehr aktiv und gehen gezielt Fluggesellschaften an, um sie für Flüge von und nach Bern-Belp zu überzeugen. Der Markt ist aber härter geworden. Den Fluggesellschaften ist letztlich egal, wohin sie fliegen, es muss sich für sie rasch rentieren und in ihre Strategie passen. Grosse Flughäfen profitieren durch die grösseren Mengen und die Lastenverteilungen sicher mehr von der Liberalisierung als wir kleinen. Gesamthaft betrachtet ist das Abkommen aber zeitgemäss und für unser Land eine gute Sache. “

Charles Riesen, Flughafendirektor



Schengen

Reisen, ohne an den Grenzen zur Ausweiskontrolle anstehen zu müssen – das ist die Idee von Schengen. Gleichzeitig soll die neue Mobilität aber nicht auf Kosten der Sicherheit gehen. Deshalb wurden die Kontrollen der Aussengrenzen verschärft und die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz verbessert. Zudem braucht es für die Einreise in den Schengenraum nur ein einziges Visum, was sich positiv auf den Schweizer Tourismus auswirkt.

Im Schengenraum wurden die Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen aufgehoben. Der Reiseverkehr zwischen den Schengenstaaten wird dadurch erleichtert, Staubildungen wegen Ausweiskontrollen gibt es nicht mehr. Die Schweizer Grenze bleibt allerdings ein Sonderfall. Die Schweiz ist nicht Teil der EU-Zollunion, Waren müssen weiterhin verzollt werden. Die Schweizer Grenzwächter bleiben also an der Grenze. Im Rahmen von Zollkontrollen oder auf polizeilichen Anfangsverdacht können auch weiterhin Personen kontrolliert werden. Zudem führen die Grenzwächter nach wie vor stichprobenartige Kontrollen im Grenzhinterland oder im Landesinnern durch.

Weiter hat jedes Land die Möglichkeit, für befristete Zeit die systematischen Personenkontrollen an der Grenze wieder einzuführen, wenn es die Sicherheitslage erfordert. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine internationale Fussballmeisterschaft stattfindet und ein Ansturm von Hooligans befürchtet wird, oder wenn ein politischer Grossanlass, wie etwa der G8-Gipfel, besondere Massnahmen nötig macht.

Mehr Sicherheit dank SIS

Auch ohne Personenkontrollen an den Binnengrenzen soll die innere Sicherheit gewährleistet sein. Deshalb haben die Polizeikräfte der Schengenstaaten ihre grenzüberschreitende

Zusammenarbeit verstärkt. Zentral ist dabei das Schengener Informationssystem (SIS). Wird jemand in einer Polizeikontrolle überprüft, kann sein Name ins SIS eingegeben werden. Ist die Person im System vermerkt, so erscheinen Angaben zu Namen und Körpermerkmalen, der Ausschreibungsgrund und die zu ergreifende Massnahme. Im SIS sind gesuchte oder vermisste Personen registriert sowie Personen, gegen die eine Einreisesperre erlassen wurde. Den grössten Anteil der Daten mit über 95% betreffen aber Sachen wie Autos und Pässe, die den Behörden als gestohlen gemeldet wurden.

Das Schweizer Fahndungssystem RIPOL ist mit dem SIS so verknüpft, dass mittels einer einzigen Abfrage beide Datenbanken abgefragt werden. Per Knopfdruck haben die Polizisten Zugriff auf europaweite Ausschreibungen. So können sich Kriminelle der Polizei und der Justiz nicht einfach entziehen, indem sie eine Landesgrenze überqueren.

Das SIS wird in der Schweiz seit der Einführung rege benutzt und die bisherigen Erfahrungen sind sehr zufrieden stellend: In der Schweiz werden pro Tag durchschnittlich etwa 20 Treffer im SIS verzeichnet. Und in den anderen Schengenstaaten werden täglich rund 7 Treffer auf Grund von Schweizer Daten registriert.

Kontrollen an den Aussengrenzen

Gleichzeitig mit dem Abbau der Grenzkontrollen im Innern werden die Schengenaussengrenzen stärker und nach gemeinsamen Standards überwacht. Aussengrenzen sind beispielsweise die italienische und spanische Küste sowie die Grenzen von Polen und der Slowakei gegen Osten. Sie finden sich ferner an den internationalen Flughäfen. Die Papiere der Einreisenden werden überprüft und bei Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten eine Abfrage im Schengener Informationssystem (SIS) vorgenommen.

ABKOMMEN

Eckdaten

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)

Genehmigung durch das Volk: 5. Juni 2005

Inkraftsetzung: 12. Dezember 2008 (Flughäfen 29. März 2009)

Gemeinsame Visumpolitik

Schengen harmonisiert auch die Visumpolitik: Für Aufenthalte bis maximal drei Monate gibt es ein Schengenvisum, welches in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig ist. Dieses wird nach einheitlichen Kriterien von den Schengenstaaten ausgestellt und ist auch für die Schweiz gültig. Das bringt dem Schweizer Tourismus Vorteile, denn so können beispielsweise Gäste aus Indien und Gruppen aus China auf Europareise ohne Zusatzvisum und -kosten auch in die Schweiz kommen.

Datenschutz beim SIS

Es ist klar definiert, welche Daten im SIS erfasst werden und wer sie in der Schweiz abfragen darf. Die Bearbeitung der Daten wird von unabhängigen Datenschutzbehörden überwacht. Jede Person hat das Recht sich danach zu erkundigen, ob von ihr Daten im SIS erfasst sind. Ist dies der Fall, hat sie unter gewissen Umständen das Recht, die Daten einzusehen und falsche Angaben korrigieren oder löschen zu lassen. Es werden nur Personen zur Verhaftung ausgeschrieben, wenn es um eine strafbare Handlung geht, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft werden kann, wie z. B. schwerer Diebstahl, Drogenhandel oder Mord.

Schengen wird weiterentwickelt

Schengen wird laufend weiterentwickelt, zum Beispiel um neuen Sicherheitsbedürfnissen gerecht zu werden. Die Schweiz ist an der Ausarbeitung von neuem Schengenrecht beteiligt. Bei neuen Rechtsakten muss die Schweiz entscheiden, ob sie diese übernehmen will. Lehnt sie ab und kann sie sich mit der EU nicht auf eine Lösung einigen, tritt das Abkommen ausser Kraft.

„ Wenn wir einen Verdächtigen kontrollieren, können wir seinen Namen sofort ins SIS eingeben und wissen innert kürzester Zeit, ob nach ihm gefahndet wird. Die Schweizer Fahndungen und die Fahndungen der EU-Länder sind in einem gemeinsamen System zusammengefasst. In den ersten drei Monaten nach Einführung des SIS nahm die Kantonspolizei Bern aus dem EU-Raum total 66 Anhaltungen auf Grund eines Treffers im Fahndungssystem vor. Darunter befanden sich 27 Personen, die entweder von Behörden zur Aufenthaltsermittlung gesucht oder zwecks Auslieferung ausgeschrieben waren. Diese Personen wurden an die zuständigen Stellen überwiesen. “

Alexandra Stettler, Polizistin



BILATERALE

Dublin



Neben verfolgten Menschen gelangen auch Personen aus wirtschaftlichen Motiven nach Europa. Oft stellen Asylsuchende ein Gesuch nicht nur einmal, sondern wandern von Land zu Land, um ihr Glück zu versuchen. Um die nationalen Asylsysteme von solchen Mehrfachgesuchen zu entlasten, regelt das Dubliner Abkommen (kurz: Dublin), welches Land für einen Asylsuchenden zuständig ist. Diese Regeln garantieren, dass jeder Asylsuchende ein faires Verfahren durchlaufen kann, aber eben nur eines.

Asylsuchende haben ein Anrecht darauf, dass ihr Asylgesuch korrekt geprüft wird und sie nicht zwischen den Staaten hin und her geschoben werden. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass Asylbewerber in mehreren Ländern Gesuche stellen. Denn dies führt zu einer unnötigen und kostspieligen Mehrfachbelastung der nationalen Asylsysteme.

Dublin legt daher fest, welcher Staat für welchen Asylsuchenden zuständig ist. Zuständig ist zunächst das Land, in dem sich bereits Familienangehörige aufhalten. Ist dies nicht der Fall, so ist das Land zuständig, welches dem Asylsuchenden einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat, oder in das er illegal eingereist ist. Lässt sich anhand der verschiedenen Kriterien der zuständige Staat nicht bestimmen, so ist dasjenige Land zuständig, in dem der Asylsuchende sein Gesuch gestellt hat (Erstasylland). Der zuständige Staat muss das Asylgesuch prüfen und ist für die Betreuung der betroffenen Person verantwortlich. Falls der Asylsuchende nach einem negativen Entscheid abgewiesen wird und er später in einem anderen Land wieder auftaucht, so kann er in den zuständigen Staat zurück geschickt werden.

Jedem Asylsuchenden werden die Fingerabdrücke abgenommen und in der europaweiten Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac) gespeichert. Auf Eurodac haben alle Länder Zugriff, die an Dublin teilnehmen. Durch die Abfrage dieser Datenbank kann innert kürzester Zeit herausgefunden werden, ob in einem anderen Land bereits ein Asylverfahren durchgeführt wurde. Kostspielige Abklärungen können so oftmals vermieden werden.

Die Schweiz liegt geographisch mitten in Europa. Damit sie nicht zur Insel wird, nimmt sie ebenfalls an Dublin teil. In der Schweiz wurden auch schon früher den Asylsuchenden Fingerabdrücke abgenommen. Mit Dublin speichert die Schweiz die Fingerabdrücke nun in der Datenbank Eurodac, welche Daten aus allen Dublin-Staaten enthält. So kann die Schweiz durch den Abgleich der Fingerabdrücke prüfen, ob der Betroffene zuvor bereits in einem anderen Land, beispielsweise in Italien, ein Gesuch eingereicht hat. Die ersten Erfahrungen mit Eurodac haben eine hohe Trefferquote ergeben.

Mehrbelastung der Mittelmeerländer

Die Mittelmeerländer wie etwa Spanien, Italien, Malta und Griechenland sind aufgrund ihrer geographischen Lage klassische Ersteinreisestaaten für Asylsuchende und darum öfter für Asylgesuche zuständig als andere Länder. In der EU wird darüber diskutiert, wie diese unterschiedlichen Belastungen besser verteilt werden können. Eine bereits umgesetzte Massnahme sind zum Beispiel die finanziellen Ausgleichsmechanismen zur Unterstützung der mehrbelasteten Staaten. Die Schweiz ist an diesen Instrumenten nicht beteiligt.



Eckdaten

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)

Genehmigung durch das Volk: 5. Juni 2005

Inkraftsetzung: 12. Dezember 2008

” *Wer als Asylbewerber in unser Aufnahmezentrum kommt, hat das Recht, dass sein Gesuch korrekt geprüft wird. Wir nehmen die Daten auf und führen die Befragungen durch, die wir für das Gesuch brauchen. Dem Asylbewerber werden Fingerabdrücke genommen. Seit wir an die europäische Fingerabdruck-Datenbank Eurodac angeschlossen sind, können wir auch überprüfen, ob schon in einem anderen Land ein Gesuch gestellt wurde.*

Antonio Simona, Leiter Empfangs- und Verfahrenszentrum

“



Zinsbesteuerung

Natürliche Personen, die in einem EU-Land ansässig sind und auf Kapitalanlagen in der Schweiz Zinsen erhalten, sollen diese versteuern müssen. Damit die Schweiz nicht für Steuerflucht missbraucht wird, gibt es das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU. Damit bleibt auch das Bankgeheimnis gewahrt.

Seit Mitte 2005 müssen EU-Kunden bei Schweizer Banken schriftlich mitteilen, wie die Bank mit ihren Zinserträgen umgehen soll: Entweder sie ermächtigen ihre Bank, die ausbezahlten Zinsen der Steuerbehörde ihres Landes zu melden, oder es wird ein Steuerrückbehalt direkt von der Bank abgezogen.

Die Meldung: Der Bankkunde aus der EU gibt sein Einverständnis, dass die Bank die Zinsen der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet. Diese leitet die Daten dann an das entsprechende EU-Land weiter, welches die Zinserträge nach nationalem Recht besteuert. Insgesamt wurden 2007 rund 64 000 solcher Meldungen an EU-Länder weitergeleitet. Sie

erfolgen in der Regel elektronisch, verschlüsselt und mehrfach passwortgeschützt. Der Wert der Zinserträge dieser 64 000 Meldungen entsprach 2007 rund 820 Mio. Franken.

Der Steuerrückbehalt: Will die EU-Kundin keine solche Meldung, ist die Bank verpflichtet, von ihren Zinserträgen automatisch einen Rückbehalt abzuziehen. Dieser Rückbehalt beträgt zurzeit 20% der Zinserträge und wird ab Mitte 2011 auf 35% erhöht. Die Bank schickt den abgeschöpften Betrag ohne Angaben des Namens an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Diese überweist 75% des Steuerrückbehaltes an das entsprechende EU-Land. Der Rest bleibt in der Schweiz und wird zwischen Bund (15%) und Kantonen (10%) aufgeteilt. 2008 wurden rund 738 Mio. Franken an Steuerrückbehalt eingezogen und verteilt.

Dieses System gewährleistet, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger in jedem Fall ihre Zinserträge angemessen versteuern. Gleichzeitig bleibt das Bankgeheimnis gewahrt, indem die Kunden mit der Variante Steuerrückbehalt ihre Bankbeziehungen nicht offen legen müssen.

Für welche Produkte gilt das Abkommen?

Das Abkommen umfasst Zinsen verschiedener Kapitalanlagen. Dabei geht es nicht nur um Zinsauszahlungen von Banken, sondern auch um solche von z. B. Vermögensverwaltern. Umfasst sind beispielsweise Zinsen auf Spareinlagen, Obligationen, Schuldverschreibungen und Darlehen zur Unterstützung einer Geschäftstätigkeit.

ABKOMMEN

Eckdaten

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)

Inkrafttreten: 1. Juli 2005

„ Das Zinsbesteuerungsabkommen bietet sowohl der EU als auch der Schweiz grosse Vorteile. Die EU-Staaten erhalten von der Schweiz jährlich Steuereinnahmen von rund 500 Mio. Franken (2007). Im Gegenzug ermöglicht das Abkommen, dass das Bankkundengeheimnis in der Schweiz auch für EU-Bürger weiterhin vollumfänglich gilt. “

Urs Ph. Roth, Vorsitzender der Geschäftsleitung und Delegierter des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bankiervereinigung



BILATERAL

Betrugsbekämpfung



Eckdaten

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)
Ratifizierung durch die Schweiz: 23. Oktober 2008
Provisorische Anwendung durch die Schweiz: Seit dem 8. April 2009

Schmuggel und Betrug im Bereich der indirekten Steuern sind schädlich für den Handel und führen zu Steuerausfällen. Die Schweiz und die EU haben mit dem bilateralen Abkommen zur Betrugsbekämpfung die Grundlage für einen effektiven Kampf gegen diese Betrügereien geschaffen.

Delikte in den Bereichen Zoll, Mehrwert- und Verbrauchssteuer, aber auch bei der Subventionsvergabe und im öffentlichen Beschaffungswesen sind oftmals international organisiert. Die Schweiz und die EU arbeiten eng zusammen, wenn es darum geht, diese Form von organisierter Kriminalität zu bekämpfen. Die Schweiz mit ihrem leistungsfähigen Finanzplatz ist einem erhöhten Risiko ausgesetzt und soll nicht als Drehscheibe für betrügerische Geschäfte missbraucht werden.

Schmuggler betrügen den Staat, indem sie Zölle, die Mehrwertsteuer und besondere Verbrauchssteuern wie beispielsweise auf Zigaretten, Alkohol und Mineralöl umgehen. Diese

Abgaben gelten als indirekte Steuern und werden beim Import der Produkte dem Staat geschuldet. Betrügereien gibt es aber auch im Bereich der Subventionen, die unter falschen Angaben bezogen werden und beim öffentlichen Beschaffungswesen.

Die Schweiz hat sich verpflichtet, der EU Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die Schweizer Strafverfolger können zugunsten der EU Zwangsmassnahmen anordnen. Dies sind beispielsweise Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen oder Einsicht in Bankkonten. Grundsätzlich gilt, dass die Schweizer Ermittler zugunsten der EU-Behörden die gleichen Mittel anwenden, die auch bei einem schweizerischen Verfahren angewendet würden. Die Zwangsmassnahmen sind neu auch in der Amtshilfe (Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden wie bspw. Zollbehörden) möglich – und nicht nur in der Rechtshilfe (Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden).

Das Abkommen gilt nicht für direkte Steuern wie zum Beispiel die Einkommenssteuer.

Umwelt

Eckdaten

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)

Inkrafttreten: 1. April 2006

Der Schutz der Umwelt und des Klimas ist eine der grössten Herausforderungen. Um dieser wirksam zu begegnen, braucht es internationale Zusammenarbeit. Die Schweiz ist deshalb Mitglied der Europäischen Umweltagentur (EUA).

Ein einzelnes Land kann mit strengen Umweltschutzmassnahmen zwar Zeichen setzen und eine Vorreiterrolle einnehmen. Wesentlich wirksamer sind solche Massnahmen jedoch, wenn sie international koordiniert und gemeinsam mit anderen Staaten entwickelt und umgesetzt werden. Eine wichtige Institution der europäischen Zusammenarbeit in der Umweltpolitik ist die Europäische Umweltagentur (EUA) und das von ihr geführte Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzwerk (Eionet).

Wie entwickelt sich die Umweltbelastung? Wo besteht Handlungsbedarf und welche Massnahmen nützen? Antworten auf diese Fragen geben statistische Daten, die beispielsweise über den Klimawandel, die Luft- und Wasserverschmutzung,

die Bodenbelastung, die Abfallentsorgung und die Vielfalt von Pflanzen- und Tierwelt gesammelt werden. Die Daten werden von den einzelnen EU-Staaten und fünf weiteren Ländern (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Türkei) regelmässig erfasst und an die EUA übermittelt. Diese wertet das gesammelte Material aus und stellt die wissenschaftlichen Grundlagen und Ergebnisse allen Ländern zur Verfügung. Als Beratungs- und Expertenorgan unterstützt die EUA zudem die politischen Entscheidungsträger.

Die Schweizer Mitgliedschaft in der EUA kostet im Jahr ungefähr 2 Mio. Franken. Sie erlaubt es aber auch, dass sich Schweizer Universitäten oder private Unternehmen und Organisationen im Gegenzug an Forschungsprogrammen der EUA beteiligen und sich um Unterstützung von EU-Fördermitteln bewerben können.

Die Schweiz redet mit

Die Schweiz ist Mitglied der EUA und kann Einfluss nehmen, wo Schwerpunkte gesetzt werden. Die Hauptthemen der EUA sind Klimawandel, biologische Vielfalt und Verständnis für natürliche Lebensräume, Schutz von menschlicher Gesundheit und Lebensqualität sowie Nutzung natürlicher Ressourcen und Abfallwirtschaft. Ziele der EUA sind:

- Bereitstellen von ausgewählten, relevanten und zuverlässigen Daten für die politischen Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit
- Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung
- Verbesserung des Umweltschutzes

Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Schokolade ist der Schweizer Exportschlager schlechthin. Die süsse Köstlichkeit hat ihren Feldzug in der EU sogar noch massiv ausweiten können – auch dank dem Abkommen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte, welches den Handel dieser Produkte erleichtert.

Für den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (z. B. Schokolade, Suppen, Biskuits, Teigwaren) gelten spezielle Regeln. Denn alle diese Produkte haben gemeinsam, dass sie aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehen, jedoch industriell hergestellt werden. Dieser Besonderheit trägt das Abkommen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte Rechnung, welches das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens revidiert.

Die Produktion von inländischen landwirtschaftlichen Rohstoffen wird durch Einfuhrzölle geschützt. Gleichzeitig wird die schweizerische Nahrungsmittelindustrie durch Ausfuhrbeiträge unterstützt. Durch diesen sogenannten Rohstoffpreisausgleich werden die teilweise beträchtlichen Preisdifferenzen für Agrarrohstoffe kompensiert. Der industrielle Verarbeitungsanteil dagegen untersteht dem Freihandel. Dadurch erhalten Schweizer Exporteure die gleichen Absatzchancen wie ihre Konkurrenz aus der EU.

Um den Handel weiter zu erleichtern, haben sich die EU und die Schweiz darauf geeinigt, die Zölle und Ausfuhrbeiträge auf dem Rohstoffanteil zu senken. Dabei gilt als Richtwert die Preisdifferenz zwischen dem Schweizer und dem EU-Niveau. Weil die Schweizer Preise für Milch, Weizen und andere landwirtschaftliche Rohstoffe in der Regel höher sind als in der EU, hat das folgende Konsequenzen:

Die EU erhebt auf Importe von Produkten wie Schokolade, Biskuits oder Bonbons im Grundsatz keine Zölle mehr und verzichtet darauf, ihren Exporteuren – beispielsweise dem Spaghetti-Exporteur aus Italien – Ausfuhrbeiträge zu bezahlen. Im Gegenzug reduziert die Schweiz die Zölle für Einfuhren aus der EU und ihre Subventionen für Exporte in die EU auf die Höhe der Differenz der Rohstoffpreise.

Das Abkommen ist für beide Parteien ein Erfolg. Insbesondere profitiert die Schweizer Nahrungsmittelindustrie: von 2005 bis 2007 konnten die Exporte von Schokolade in Richtung EU wertmässig um 52% gesteigert werden, diejenigen von Biscuits um 29% und die Bonbons-Ausfuhr nahm um 39% zu. Etwa 180 Firmen der Nahrungsmittelindustrie mit rund 30 000 Arbeitsplätzen können von diesem Abkommen profitieren. Ebenso die Bauern: Rund die Hälfte der gesamten Milchmenge geht in die Nahrungsmittelindustrie. Über 50% der Mehlproduktion aus inländischem Weichweizen und rund 45% der Kartoffelernte werden ebenfalls von der Schweizer Nahrungsmittelindustrie übernommen.

Zucker hat Sonderstellung

Eine Sonderstellung hat der Zucker: Da die Zuckerpreise in der EU und in der Schweiz über Jahrzehnte beinahe gleich hoch waren, wurde vereinbart, dass für dieses Produkt die Ausfuhrbeiträge beidseitig abgeschafft werden. Für den Zucker in verarbeiteten Erzeugnissen gilt Freihandel.

ABKOMMEN

Eckdaten

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)

Inkrafttreten: 30. März 2005

” Für die gesamte Branche der Schoggiexporteure ist das Abkommen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte ein Erfolg. Auch hat sich der Verwaltungsaufwand bei unseren Kunden verkleinert. Unsere besten Märkte sind neben der Schweiz Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich und Skandinavien. “

Volker Kremser, Exportchef



BILATERALE

MEDIA

Der Schweizer Film entwickelt sich lebhaft: mehr Produktionen, mehr Zuschauer, grösserer Bekanntheitsgrad. Einer der Gründe dafür ist das EU-Filmförderungsprogramm MEDIA, an dem die Schweiz teilnimmt.

Europäische Filmemacher haben es gegenüber ihren US-Kolleginnen und Kollegen schwer: Während Hollywood-Filme in den USA hunderte von Millionen potenzielle Zuschauer erreichen, haben die europäischen Filmemacher den Nachteil viel kleinerer nationaler Märkte. Und schon für eine Aufführung im Nachbarland muss der Film synchronisiert werden. Für europäische Filmemacher ist es darum schwieriger, Produktionen rentabel in die Kinos zu bringen. Dies äussert sich auch in den überproportional hohen Marktanteilen von amerikanischen Filmen in den europäischen Kinos.

Dem will die EU entgegenreten. Mit dem Programm MEDIA fördert sie vor allem die Entwicklung und den Vertrieb des europäischen Films. Erfolge konnten bereits verbucht werden: Der deutsche Film «Das Leben der Anderen», der 2007 den Oscar für den besten fremdsprachigen Film gewann, war beispielsweise eine von MEDIA unterstützte Produktion.

Auch die Schweiz nimmt an diesem Programm teil. Schweizer Filmemacher und Produzenten profitieren so von den europäischen Schulungsprogrammen. Sie können Gelder für die Entwicklung von Filmprojekten, den Vertrieb von Kinofilmen und die Teilnahme an audiovisuellen Aus- und Weiterbildungsprogrammen beantragen. Zudem wird die Teilnahme an Filmfestivals erleichtert. Schweizer Filmschaffende können sich so besser präsentieren.

Seit die Schweiz an MEDIA teilnimmt, wurden über 60% der Unterstützungsanfragen von Schweizer Filmschaffenden angenommen. Dies ist im europäischen Vergleich ein hoher Prozentsatz. Allein 2006 haben Schweizer Filmemacher 1,25 Mio. Franken für die Entwicklung von Filmprojekten erhalten. Für die Jahre 2007 bis 2013 stehen dem Programm MEDIA 755 Mio. Euro zur Verfügung. Der Schweizer Beitrag beläuft sich auf rund 10 Mio. Franken pro Jahr. Das Abkommen muss für jede neue Programmgeneration, das heisst alle sieben Jahre, erneuert werden.



Eckdaten

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)

Inkrafttreten: 1. April 2006

Unterzeichnung des erneuerten Abkommens: 11. Oktober 2007

„ Ohne MEDIA-Programm hätte der Schweizer Film einen noch schwereren Stand. Wir sind darauf angewiesen, mit Nachbarländern Koproduktionen eingehen zu können. Um genügend Publikum zu haben, brauchen wir auch beim Vertrieb Unterstützung. Ich konnte dank MEDIA an einer Weiterbildung für Produzenten teilnehmen und wurde am Filmfestival in Cannes zum «producer on the move» gewählt – einem Förderprogramm für junge Produzentinnen und Produzenten. Wir haben sowohl für den Film «Mein Bruder heiratet» von Jean-Stéphane Bron, als auch für «Home» mit Isabelle Huppert Unterstützungsgelder erhalten. «Home» ist eine Koproduktion der Schweiz, Frankreichs und Belgiens unter der Regie der Schweizerin Ursula Meier und wurde in Cannes gezeigt.“

Elena Tatti, Produzentin



Ruhegehälter

Eckdaten

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)

Inkrafttreten: 31. Mai 2005

Bis anhin waren pensionierte EU-Beamte, die ihren Ruhestand in der Schweiz verbringen wollten, benachteiligt: Sie mussten ihre Rente nämlich doppelt versteuern. Mit dem bilateralen Abkommen über die Ruhegehälter haben die EU und die Schweiz diese Lücke im System behoben.

Das Abkommen betrifft nur rund 50 Personen, behebt aber eine langjährige Diskriminierung: Die EU erhebt auf die Renten von ehemaligen EU-Beamtinnen und Beamten eine Quellensteuer. Und die Schweiz bezog bis anhin auf dem Restbetrag nochmals eine Einkommenssteuer, wenn sich die Rentnerinnen und Rentner in der Schweiz niederliessen. Im bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde diese Doppelbesteuerung aufgehoben, indem die Schweiz auf die Zweitbesteuerung verzichtet. Die steuerbefreiten Renten können aber zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen werden, welcher auf andere steuerpflichtige Einkünfte der Rentnerin oder des Rentners angewendet wird.

Von dieser Regelung sind nur ehemalige Beamtinnen und Beamte der EU-Institutionen mit Wohnsitz in der Schweiz betroffen. EU-Institutionen sind das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft.



Statistik

Eckdaten

Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)

Inkrafttreten: 1. Januar 2007

Wie gut ist der Wirtschaftsstandort Schweiz im europäischen Wettbewerb positioniert? Wie entwickeln sich Löhne, Arbeitslosenquoten und das Verkehrsaufkommen im Vergleich zu anderen Ländern Europas? Dank dem bilateralen Statistikabkommen können Daten aus der Schweiz und der EU auf breiter Basis verglichen werden.

Die Schweiz war bis vor kurzem – statistisch gesehen – in Europa wenig sichtbar. Erst mit dem Statistikabkommen wurde die Datenerhebung mit der EU harmonisiert und die Vergleichbarkeit der Daten verbessert. Damit erhält die Schweiz Zugang zu gesamteuropäischem Zahlenmaterial und taucht nun selber in europaweiten Statistiken auf. Diese Sichtbarkeit ist wichtig. Ein Konzern beispielsweise, der sich in Europa niederlassen will, fällt seinen Standortentscheid auch aufgrund von Angaben zu den verschiedenen Staaten. Analysen aufgrund des ausgewerteten Zahlenmaterials sind heute zudem unabdingbar für fundierte Entscheide in Politik und Wirtschaft. Dies ist unter anderem in den folgenden Bereichen relevant:

Verkehr: Daten über die Verkehrsströme ermöglichen eine präzisere Ausrichtung der Schweizer Verkehrspolitik. Im Hinblick auf das Ziel, den Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern, sind zum Beispiel genaue Angaben zur Art der in der Schweiz verkehrenden Lastwagen für die Festlegung der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wichtig.

Sozioökonomische Statistiken: Ausmass, Struktur und Entwicklung von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Armut können europaweit verglichen werden. Solche Vergleiche helfen bei der Suche politischer Lösungsansätze.

Für das Erheben der nationalen Daten sind nach wie vor die statistischen Ämter der einzelnen Länder zuständig. Sie überprüfen und analysieren das Zahlenmaterial, bevor sie es an Eurostat in Luxemburg weiterleiten. Eurostat arbeitet mit den 27 EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein sowie mit verschiedenen Mittelmeer- und einigen weiteren Partnerländern zusammen.

Die Schweiz beteiligt sich pro Jahr mit ca. 5 Mio. Franken an den Kosten von Eurostat. Dafür werden auch die Schweizer Daten veröffentlicht. Zudem erhält die Schweiz Zugriff auf das gesamte statistische Zahlenmaterial der EU. Des Weiteren kann die Schweiz am Ausbildungsprogramm für europäische Statistiker teilnehmen, und Universitäten sowie das Bundesamt für Statistik haben die Möglichkeit, sich an europäischen Forschungsprogrammen zu beteiligen.

Bildung, Berufsbildung und Jugend

Der Schweiz wichtigster Rohstoff sind die grauen Zellen. Bildung und Weiterbildung sind deshalb eine wichtige Voraussetzung für den Schweizer Wohlstand. Mit der Teilnahme an den EU-Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen soll das Ausbildungsangebot erweitert und verbessert werden.

Seit den 1990er Jahren beteiligt sich die Schweiz an verschiedenen Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU. 2004 haben sich die Schweiz und die EU darauf geeinigt, dass diese Zusammenarbeit rechtlich mit einem bilateralen Abkommen abgesichert werden soll.

Die EU-Bildungsprogramme haben zum Ziel, Angebot, Qualität und Mobilität im Bereich Bildung, Berufsbildung und Jugendinitiativen zu verbessern. Das geschieht unter anderem durch den Austausch von Studierenden und von Jugendlichen, denen im Ausland eine erste Berufserfahrung ermöglicht wird, durch die Vernetzung von Bildungsinstituten, durch

Weiterbildung der Lehrpersonen sowie durch die Förderung von grenzüberschreitenden Jugendaktivitäten. Schüler, Lehrlinge und Studierende, aber auch Erwachsene, können im Ausland Erfahrungen sammeln und Kontakte knüpfen. Sie erhalten Zugang zu einem breiteren Ausbildungsangebot. Das erhöht ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Und der Wirtschaftsstandort Schweiz profitiert von gut ausgebildeten Fachkräften.

Am bekanntesten ist das Hochschulprogramm «Erasmus», ein Teil des EU-Programms «Lebenslanges Lernen»: Studierende können ein bis zwei Semester an einer Hochschule in einem anderen Land absolvieren. Diese Zeit wird dem Studium angerechnet. 2118 Studierende aus der Schweiz verbrachten im Studienjahr 2006/2007 ein oder zwei Semester an einer ausländischen Universität. 2007 hat die Schweiz insgesamt rund 14 Mio. Franken aufgewendet, womit unter anderem die Auslandsaufenthalte für Studium, Lehre oder Berufspraktika von rund 5400 jungen Menschen finanziert wurden.

Praktika, Erwachsenenbildung und Jugendprogramme

Abgesehen von den bekannten Studienaustauschen enthalten die Programme weitere interessante Angebote. Dazu gehören zum Beispiel:

Praktika: Schweizer Jugendliche mit einem Lehrabschluss, Studienabgänger oder Studierende haben die Möglichkeit, ein Praktikum in einem EU-Land zu machen. Umgekehrt können EU-Jugendliche in die Schweiz kommen. 2007 profitierten 240 junge Schweizerinnen und Schweizer von diesem Angebot, 160 EU-Jugendliche kamen in die Schweiz. Die meisten Praktika werden im Dienstleistungssektor vermittelt.

Erwachsenenbildung: Um die Weiterbildung von Erwachsenen zu fördern, gibt es verschiedene Projekte, unter anderem eines für Erwachsenenbildner mit dem Ziel, Erwachsenen aus sogenannten bildungsfernen Schichten den Zugang zu einer Weiterbildung zu ermöglichen.

Im Rahmen von «Jugend in Aktion» werden länderübergreifende Projekte unterstützt, die auf Eigeninitiative basieren. Beispielsweise trafen sich Gruppen aus fünf Ländern zum European Footbag Camp, wo neben vielen sportlichen Aktivitäten auch kulturelle Workshops stattfanden.

ABKOMMEN



Eckdaten

Offizielle Teilnahme an zwei EU-Bildungsprogrammen bis 1995;
seither indirekte, projektweise Programmbeteiligung.
Verhandlungen für offizielle Teilnahme seit 9. April 2008

„ Ich war sieben Monate an der Uni in Bologna. Als Jus-Studentin besuchte ich dort Vorlesungen zum italienischen Verfassungsrecht. Das hat mir das Verständnis für das Schweizer Verfassungsrecht geöffnet. Wichtig war aber sicher, dass man als junger Mensch an einen völlig fremden Ort kommt und man sich alles, aber wirklich alles selber organisieren muss. Und erst noch in einer fremden Sprache! Von der Schweiz erhielt ich als finanzielle Unterstützung 250 Franken pro Monat. Ich schreibe jetzt meine Masterarbeit über die Meldepflicht im Börsengesetz und beginne ein Praktikum in einer Anwaltskanzlei – und dort wurde positiv beachtet, dass ich einen Auslandsaufenthalt gemacht habe. “

Simona Liechti, Jus-Studentin



Fragen und Antworten

Führt die Schweizer Europapolitik zu einem EU-Beitritt?

Nein. Ein EU-Beitritt ist zwar eine von verschiedenen möglichen Optionen. Für den Bundesrat steht er aber gegenwärtig nicht zur Diskussion. Der Bundesrat favorisiert den «bilateralen Weg»: Er ist der Meinung, dass sich die schweizerischen Anliegen zu diesem Zeitpunkt am besten durch den Abschluss bilateraler Abkommen in klar umgrenzten Interessenbereichen wie Handel, innere Sicherheit und Umwelt realisieren lassen. Dieser Weg hat sich für die Schweiz bisher bewährt. Die Beziehungen zur EU waren noch nie so eng wie heute, der wirtschaftliche Austausch hat den Umfang von einer Milliarde Franken täglich überschritten. Diese intensive Zusammenarbeit basiert auf einem Vertragswerk von rund 20 Haupt- und über 100 Nebenabkommen.

Was sind Vor- und Nachteile des bilateralen Wegs?

Zu den Vorteilen gehört, dass der bilaterale Ansatz eine massgeschneiderte Zusammenarbeit erlaubt in Bereichen, in denen die Schweiz und die EU gemeinsame Interessen haben. Das betrifft beispielsweise die gegenseitige Marktöffnung, die Beteiligung an EU-Programmen und -Agenturen (beispielsweise in den Bereichen Forschung, Umwelt, Filmförderung) und die grenzüberschreitende Polizei- und Justizzusammenarbeit. Gleichzeitig entwickelt und behält die Schweiz in anderen Bereichen eigene Regelungen, die von den EU-Bestimmungen abweichen, wenn dies für sie ein Vorteil ist – beispielsweise in der Handels- und Währungspolitik und in den Bereichen Arbeitsmarkt und Finanzplatz.

Zu den Nachteilen gehört, dass Unternehmen in der Schweiz gegenüber EU-Konkurrenten weiterhin teilweise beeinträchtigt werden, weil die Marktöffnung nicht vollständig ist – beispielsweise im wichtigen Bereich der Dienstleistungen. Dazu kommt, dass die Schweiz bei der Entwicklung von EU-Regeln nicht mitentscheiden kann, von diesen aber oft stark betroffen ist.

Was sind Vor- und Nachteile eines EU-Beitritts?

Zu den Vorteilen gehören die vollständige wirtschaftliche Integration der Schweiz in den EU-Binnenmarkt: Unternehmen in der Schweiz wären auf den internationalen Märkten gegenüber ihren europäischen Konkurrenten vollständig gleichberechtigt. Dazu kommen die vollen Mitentscheidungsrechte der Schweiz als gleichberechtigter Mitgliedstaat.

Nachteile wären einerseits wirtschaftliche Konsequenzen wie höhere Zinsen (Verlust des Zinsbonus) und ein relativ hoher Mitgliedsbeitrag

(Nettozahlungen von jährlich 3,4 Mrd. Franken). Referendum und Initiative könnten beibehalten werden. Der materielle Anwendungsbereich würde aber teilweise eingeschränkt.

Warum zieht der Bundesrat das «eingefrorene EU-Beitritts-gesuch» in Brüssel nicht zurück?

Bei dem «EU-Beitritts-gesuch» handelt es sich um Briefe vom Mai 1992, in welchen der Bundesrat die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen wünschte. Bereits im Januar 1993 hat der Bundesrat aber dargelegt, dass die Schweiz auf die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen bis auf weiteres verzichtet. Diese Briefe stellen keinen Rechtsakt dar, sondern lediglich eine politische Erklärung. Deshalb ist ein Rückzug im juristischen Sinne nicht möglich. Das seit über 15 Jahren so genannte «eingefrorene Gesuch» hat zudem keinerlei praktische Wirkung. Möchte die Schweiz mit der EU Beitrittsverhandlungen aufnehmen, müsste sie in jedem Fall ein neues Schreiben an sie richten. Denn die heutige EU ist nicht mehr dasselbe Gebilde wie die EG von 1992. Deshalb sieht der Bundesrat keinen Anlass, auf die Forderungen eines «Rückzugs» des Beitritts-gesuchs einzutreten. Dies ist auch die Haltung des Parlaments, welches bisher sämtliche Vorstösse zum Rückzug des EU-Beitritts-gesuchs zurückgewiesen hat.

Hat der bilaterale Weg Zukunft?

Der bilaterale Weg ist kein Spaziergang, die Suche nach Lösungen mit einer Union von 27 Mitgliedstaaten nicht immer einfach. Bis heute wurden aber in den Wirtschaftsbeziehungen wie auch in politischen Bereichen wie Sicherheit, Asyl und Umwelt immer wieder vertragliche Lösungen gefunden, welche wichtige Interessen beider Seiten befriedigen. Für eine auch künftig erfolgreiche bilaterale Europapolitik müssen gewisse Voraussetzungen gegeben sein. Erstens muss die Schweiz in ihren Beziehungen zur EU weiterhin über einen genügend grossen Entscheidungsspielraum verfügen. Zweitens muss die EU auch künftig bereit sein, mit der Schweiz Lösungen im Rahmen von bilateralen Abkommen zu suchen. Und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dürfen sich drittens nicht zum Nachteil der Schweiz verändern.

Wird alles, was in der EU beschlossen wird, in der Schweiz «autonom nachvollzogen»?

Nein. Die Schweiz ist nicht zu einem Nachvollzug von EU-Recht verpflichtet. Sie gleicht ihre Bestimmungen dem EU-Recht dann an, wenn dies in

ABKOMMEN

ihrem Interesse liegt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Unterschiede zwischen schweizerischen und EU-Vorschriften Handelshemmnisse schaffen und dadurch Firmen in der Schweiz gegenüber der europäischen Konkurrenz benachteiligt sind. Oder das Schweizer Recht wird aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Produktsicherheit oder der Rechtssicherheit angepasst. Es gibt aber auch sensible Bereiche, in denen die Schweiz bewusst abweichende Regelungen aufrecht erhält, z. B. bei Bestimmungen zu Tiertransporten oder zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln, im Patentrecht und im Steuerbereich.

Warum gibt es immer wieder neue Verhandlungen mit der EU?

Verhandelt wird nur, wenn entsprechende Interessen an einer Verhandlungslösung vorliegen. Die zahlreichen Verhandlungen und Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sind ein Ausdruck der starken Interessenverflechtung in dieser Partnerschaft. Das überrascht nicht: Die Schweiz liegt geografisch im Herzen Europas. Entsprechend ist die EU unsere mit Abstand wichtigste Handelspartnerin, und die Schweiz ist drittgrößter Absatzmarkt für EU-Produkte (2008). Die drängenden Probleme in Bereichen wie Verkehr, Umwelt, Migration, Kriminalität und Asyl sind grenzüberschreitend – entsprechend müssen auch grenzüberschreitende Lösungen ausgehandelt werden. Bei vielen Verhandlungen geht es im Übrigen nicht um neue Themen, sondern um eine Weiterentwicklung bestehender Abkommen. Schon nur die Pflege des bestehenden «acquis bilatéral» ist ein ambitioniertes Programm: Einige Abkommen müssen erneuert, andere an veränderte Begebenheiten angepasst oder auf neue Staaten ausgedehnt werden. Verhandlungen zu neuen Themenbereichen finden dann statt, wenn ein ausgewiesenes, gemeinsames Interesse vorhanden ist. Auf Schweizer Seite entscheidet der Bundesrat, das Parlament und gegebenenfalls das Volk, ob ein neues Abkommen zustande kommen soll.

Wer entscheidet, ob die Schweiz ein neues Abkommen mit der EU abschliessen will?

Wenn ein Vertrag zu neuen Gesetzen oder wichtigen Gesetzesänderungen führt, entscheidet gemäss der Schweizer Verfassung immer das Parlament und – im Falle eines Referendums – das Volk. In klar umgrenzten Bereichen, welche wiederum vom Parlament genehmigt werden müssen, kann der Bundesrat allein entscheiden.

Wie viel zahlt die Schweiz der EU für den bilateralen Weg? Wie hoch wäre der Beitrag bei einer EU-Mitgliedschaft?

Zählt man die verschiedenen Beiträge der Schweiz für die Beteiligung an den diversen EU-Programmen, Agenturen und Kooperationen im Rahmen der bilateralen Abkommen zusammen und rechnet die Erweiterungsbeiträge an den Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten der erweiterten EU mit, so belaufen sich die jährlichen Zahlungen der Schweiz an die EU auf knapp 600 Mio. Franken. Der Nettobeitrag der Schweiz im Falle einer EU-Mitgliedschaft dürfte mit rund 3,4 Mrd. Franken deutlich höher liegen (gemäss Rechenmodell von 2006). In beiden Fällen kommt es aber auch zu einem Rückfluss von Beiträgen.

Die EU ist bestrebt, die Ungleichheiten in Europa zu mindern. Beteiligt sich die Schweiz daran?

Die Schweiz leistet solidarisch einen Beitrag zum Aufbau eines stabilen, demokratischen und wirtschaftlich gedeihenden Europas. Sie tut dies autonom und als Partnerin der EU. Zum Beispiel mit der Beteiligung an der Friedenssicherung im ehemaligen Jugoslawien oder als langjähriges Mitglied des Europarats im Einsatz für die Menschenrechte. Die ehemaligen kommunistischen Staaten Osteuropas werden im Rahmen der Osthilfe bei ihren demokratischen und marktwirtschaftlichen Reformen unterstützt. Mit den Erweiterungsbeiträgen hilft die Schweiz, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU zu vermindern. Schliesslich trägt die Schweiz mit der NEAT einen wichtigen Beitrag zur Verbindung von Nord- und Südeuropa sowie zu einer umweltbewussten Verkehrspolitik in Europa bei.

Impressum

Herausgeber Integrationsbüro EDA/EVD
Information
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern
Telefon: +41 31 322 22 22, Fax: +41 31 312 53 17
E-Mail: europa@ib.admin.ch
www.europa.admin.ch

Texte Monique Ryser

Gestaltung Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung

Bildquellen Ueli Hiltpold, Fotograf; Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung

Auflage 20 000 Exemplare (deutsch)

Vertrieb BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellnummer: 201.343.D, 201.343.F, 201.343.I, 201.343.ENG
Erhältlich in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

August 2009

08.2009 20 000 860224457